



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 20.05.2022	Nr. 107
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges
- Öffentliche Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Mitteilungen des Amtsgerichts Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung
- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Der letzte Halter des Fahrzeuges Marke: Ford, Typ: Transit, mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer: WF0LXXGGVLYD95857, Herr Dariusz Marian Kubiniec, wohnhaft: Mikolaja Biernackiego 17, 21200 Parczwe (Polen), dessen Fahrzeug am 01.02.2021 sicher-gestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 210, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung, Az.: 32-II-210-19-22, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 19.05.2022

Im Auftrag

Drumm

Öffentliche Bekanntmachung

Die letzte Halterin des Fahrzeuges Marke: Volkswagen, Typ: Golf, mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer: WWZZZ1JZXW186288, Frau Judith Ellen Diener, geb. 17.04.1963, deren Fahrzeug am 02.04.2022 sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 224, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung, Az.: 320-I-224-83-22, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 19.05.2022

Im Auftrag

Drumm



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 29/18

09.03.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 3. August 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 7430 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	27	517/15	Hof- und Gebäudefläche, Rembrandtstraße	626

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.01.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 100.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Rembrandtstraße 30, 66540 Neunkirchen (Ortsteil Wiebelskirchen).

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilien – Fertighaus mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss und Garage und zusätzlichem kleinen Garten-Gerätehaus

Baujahr: 1973

Wohnung EG: Wohnfläche ca. 94 m² (3 Zi/K/B/Diele/Abst.)

Einliegerwohnung KG: Wohnfläche ca. 67 m² (3 Zi/K/B)

Beide Wohneinheiten sind vermietet.
Der bauliche Zustand ist befriedigend.
Es besteht in Teilen Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 31/19

29.04.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. Juli 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Kohlhof Blatt 5767, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 442,682/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Kohlhof	02	209/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Limbacher Str.	478

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 lt. Aufteilungsplan; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der hier vorgetragenen Einheit ist ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 91.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Limbacher Straße 44, 66539 Neunkirchen (Ortsteil Kohlhof).

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, einseitig angebauten Einfamilienhaus (Wohnungseigentum auf einem Grundstück mit 2 Häusern)

Baujahr: ca. 1940, Renovierung ca. 2007

Kellergeschoss (3 Räume), Erdgeschoss (Bad, Küche, Wohnzimmer) und ausgebauter Dachgeschoss (2 Zimmer)

Wohnfläche: ca. 70 m²

Nutzfläche: ca. 32 m²

Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung vom Sohn des Schuldners bewohnt.

Es bestand zum Zeitpunkt der Wertermittlung geringfügiger Unterhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.